



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 6. April 2016	Nummer 13
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen	375
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg	375
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15)	376
Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	376
Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für das Vorhaben Tropical Islands Resort	377
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis Prignitz in 16866 Gumtow, OT Groß Welle	379
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Görzitz	379
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 77, Abschnitt Fichtenwalde - UGS Ketzin, Leistungsumfang 2016; ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 15031“	380

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk - Bertikow - Vierraden 304/306 Neuerrichtung eines Endmastes Nr. 67V in vorhandener Trasse“	380
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
- untere Forstbehörde -	
Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde über Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (<i>Thaumetopoea processionea</i>) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)/ Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG	381
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	383
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 386

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 23. Februar 2016

I. Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Bran- denburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbe- handlungsanlagen

Die Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen vom 14. März 2014 (ABl. S. 535, 1212) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In Nummer I.1.1 Satz 1 werden die Wörter „und ferner auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK), Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,“ gestrichen.
3. In Nummer I.6.3 werden die Wörter „beziehungsweise durch die Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
4. In Nummer II.B.1.1.1 werden nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ die Wörter „ab einer Größe von 5 000 Einwohnerwerten (EW)“ eingefügt.
5. Nummer II.B.1.1.2 wird aufgehoben.
6. Nummer II.B.3 Satz 6 wird aufgehoben.
7. Nummer II.B.5 wird aufgehoben.
8. Nummer III. wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege -

Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4 - Nr. 3/2016 - Straßenbau
Vom 15. März 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das erstmalig im Jahr 2000 eingeführte technische Regelwerk zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen wurde in den Jahren 2002 und 2008 aktualisiert und wird nun unter dem Titel „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“ mit Stand 06/2015 redaktionell fortgeschrieben.

Das Regelwerk gibt Hinweise zur artgerechten Gestaltung von Straßenverkehrsanlagen, insbesondere Fließgewässerunterführungen. Die Regelungen dienen der einheitlichen Verfahrensweise der Straßenbauverwaltung bei der Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Unterstützung der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in eigener Zuständigkeit.

Die vorliegende Fassung enthält redaktionelle Korrekturen und Anpassungen an aktuelle Rechtsvorschriften sowie Optimierungen bezüglich der Verständlichkeit ingenieurbautechnischer Maßgaben. Die technischen Grundlösungen und Gestaltungsgrundsätze für artgerechte Querungsbauwerke an Straßen sind beibehalten worden.

Die Maßgaben des vorliegenden technischen Regelwerkes sind im Vergleich zu den Kapiteln 4.1.2 „Querungshilfen für Fischotter“ und 4.2.1.3 „Querungshilfen für Biber“ des „Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ (MAQ 2008) (Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Nr. 05/2010

vom 15. Juli 2010, ABl. S. 1274) weitaus differenzierter und sind somit primär anzuwenden.

Hiermit wird das technische Regelwerk „Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg“, Stand: 06/2015, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Im Interesse der einheitlichen Verfahrensweise wird die Anwendung der für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen empfohlen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Das technische Regelwerk kann als Download über die Internetseite www.ls.brandenburg.de bezogen werden.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006/Fassung 2015 (TL Pflaster-StB 06/15)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 10/2016 - Verkehr
Sachgebiet 06.1:
Straßenbaustoffe; Anforderungen und Eigenschaften
Vom 22. März 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2006 vom 29. August 2006 (VkBl. S. 775) hat das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB 06)“ bekannt gegeben. Zwischenzeitlich erfolgte die Fortschreibung des technischen Regelwerkes; die TL Pflaster-StB liegen in der Fassung 2015 vor.

Die TL Pflaster-StB 06/15 enthalten Anforderungen an natürliche, industriell hergestellte sowie an rezyklierte Gesteinskör-

nungen, Baustoffgemische und an andere Bauprodukte, wie Pflastersteine, Platten, Bord- und Einfassungssteine.

Die neue Fassung der TL Pflaster-StB enthält zusätzliche Angaben zur Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel in Gegenwart von Tausalzen. Die Mindestwerte für die Druckfestigkeiten von Naturpflastersteinen sind in Abhängigkeit der jeweiligen Gesteinsgruppen stärker differenziert beziehungsweise bei Platten und Borden aus Naturstein erstmals angegeben. Damit verbunden sind auch Orientierungswerte für die Wasseraufnahme der jeweiligen Gesteinsgruppen. Des Weiteren werden Anforderungen an den Gleit- und Rutschwiderstand auf der Oberfläche von Pflastersteinen und Platten aus Naturstein formuliert.

Im Land Brandenburg sind beim Einsatz von mineralischen Recycling-Baustoffen und industriell hergestellten Gesteinskörnungen die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“ zu beachten.

Hiermit werden die TL Pflaster-StB 06/15 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 33/2006 - Straßenbau - vom 24. November 2006 (ABl. S. 794) wird hiermit aufgehoben.

Die TL Pflaster-StB 06/15 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 11. März 2016

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 22. Juni 2005 (ABl./AAnz. S. 1214), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 10. März 2009 (ABl. S. 1134), macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bekannt:

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar

2014 (GVBl. I Nr. 7) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 16. Dezember 2015 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 22. Juni 2005 (ABl./AAnz. S. 1214), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 10. März 2009 (ABl. S. 1134), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im öffentlichen Teil der Sitzungen der Regionalversammlung ist den Einwohnern regelmäßig die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der aktuellen Tagesordnung zu stellen. Jeder Einwohner der Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz kann bis zu drei konkrete Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein, wobei die betreffenden Einwohner ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift angeben müssen. Die Wortmeldungen pro Fragesteller sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt Fragen der Einwohner soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.“

Die Fragen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen. Diese leitet sie dem Vorsitzenden der Regionalversammlung zu. Können Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden oder ist der Fragesteller nicht anwesend, werden sie anschließend schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift genommen.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert: Die Wörter „höchstens vier“ werden durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Neuruppin, den 16. Dezember 2015

Rheinhardt
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Genehmigt:

Potsdam, den 27. Januar 2016

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Im Auftrag

Jan Drews

Ausgefertigt:

Neuruppin, den 22. Februar 2016

Rheinhardt

Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Raumordnungsverfahren für das Vorhaben
Tropical Islands Resort**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Vom 7. März 2016

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

Tropical Islands Resort.

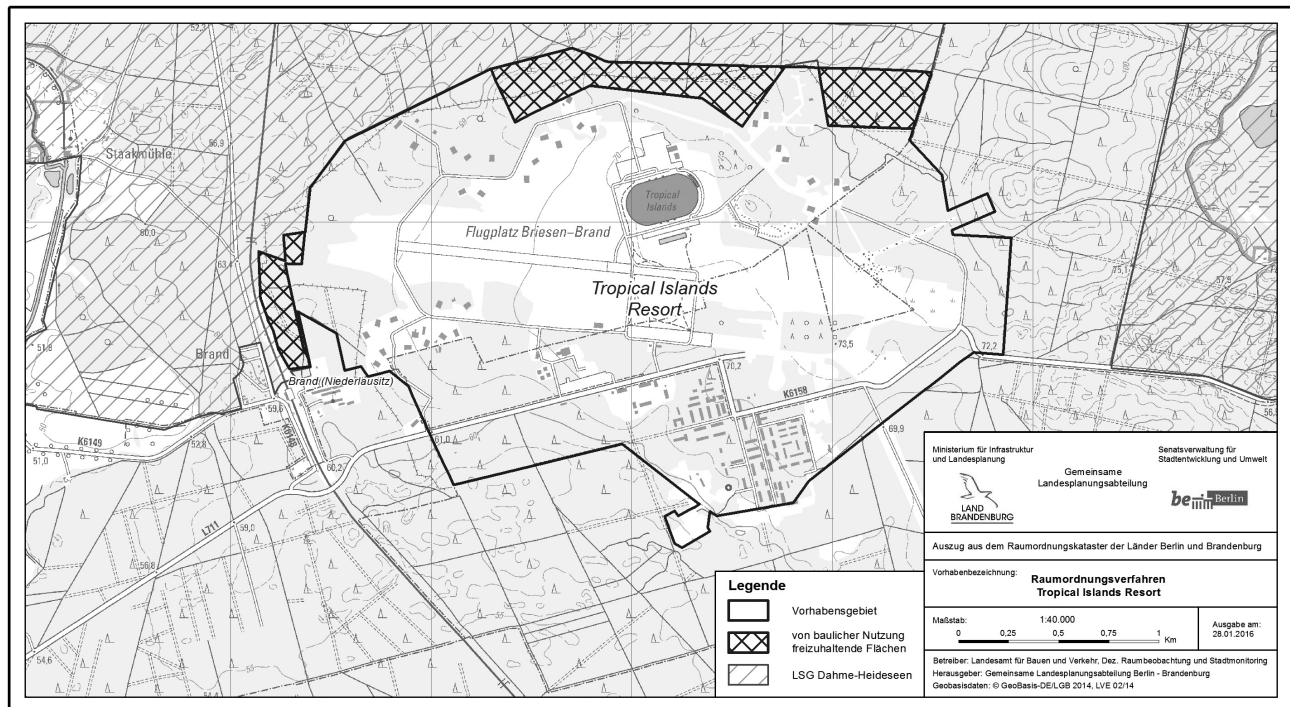
Die Tropical Islands Asset Management GmbH plant auf dem bis 1992 als militärischen Flugplatz Brand genutzten, ca. 619 ha großen Gelände die schrittweise Entwicklung eines landschaftsbezogenen Ganzjahresurlaubsresorts mit einer Bettenkapazität von maximal 9 000 Betten und ergänzenden Sport- und Freizeitanlagen. Das wetterunabhängige Ganzjahresangebot des Resorts soll sich stärkend auf die touristische Entwicklung in der Region auswirken.

Im ROV wurde das Vorhaben Tropical Islands Resort am geplanten Standort auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt geprüft sowie eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten und Belangen des Besonderen Artenschutzes abgeschätzt. Darüber hinaus wurde die Planung mit in ihrem Umfeld gelegenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die raumordnerische Gesamtabwägung ergab, dass

- dem geplanten Ausbau des Standortes zu einem Ganzjahresurlaubsresort keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, nachdem mit Bescheid vom 14. Dezember 2015 eine Abweichung vom Ziel 4.2 des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg zugelassen wurde,
- die ermittelten Konflikte mit einzelnen Grundsätzen der Raumordnung durch Umsetzung von Maßgaben behoben werden können und
- die Planung mit den bekannten, in ihrem Umfeld gelegenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden kann.

Abweichend von der Planung des Tropical Islands Resorts sind die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Dahme-Heideseen dauerhaft von baulicher Nutzung freizuhalten.



Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Raumordnungsgesetz ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger der Planung und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanungen der Gemeinden Halbe und Krausnick-Groß Wasserburg sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in den Verwaltungen des Landkreises Dah-

me-Spreewald und der Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald während ihrer jeweiligen Dienstzeiten einzusehen. Darüber hinaus ist die landesplanerische Beurteilung im Internet auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (<http://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren>) veröffentlicht. Des Weiteren besteht nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 4, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus Einsicht zu nehmen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes
von zwei Windkraftanlagen (WKA) im Landkreis
Prignitz in 16866 Gumtow, OT Groß Welle**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. April 2016

Die Voltgrün Projekt GmbH, St.-Kassians-Platz 6, 93047 Regensburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Gemarkung Groß Welle, Flur 5, Flurstücke 8 und 25 zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-92 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Erweiterung einer bereits betriebenen Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung und den Betrieb
von drei Windkraftanlagen in 17291 Göritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. April 2016

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 17291 Göritz, **Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstücke 155, 167, 400** (Landkreis Uckermark) drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00316)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 77,
Abschnitt Fichtenwalde - UGS Ketzin,
Leistungsumfang 2016;
ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 15031“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 11. März 2016

Das Ingenieurbüro Weishaupt (IbW) plant im Abschnitt Fichtenwalde bis Ketzin im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 15031) die Sanierung der Ferngasleitung 77. Die Maßnahme ist aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich.

Auf Antrag der ONTRAS Gastransport GmbH führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-326) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „220-kV-Leitung
Neuenhagen - Pasewalk - Bertikow - Vierraden
304/306 Neuerrichtung eines Endmastes Nr. 67V
in vorhandener Trasse“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 21. März 2016

Im Rahmen der Erweiterung des UW Vierraden ist es notwendig, für die 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk - Bertikow - Vierraden 304/306 einen neuen Endmast Nr. 67V zu errichten und diese Leitung auf die neu zu errichtenden Portale einzubinden.

Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Allgemeinverfügung des Landesbetriebs
Forst Brandenburg als untere Forstbehörde
über Bekämpfungsmaßnahmen gegen den
Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea
processionea*) gemäß § 19 Absatz 3 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des
Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)/
Sperrung von Wald gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG**

Vom 21. März 2016

Aufgrund §§ 34 Absatz 2, 19 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Im Zeitraum vom 15.04.2016 bis 30.05.2016 wird eine Schädlingsbekämpfung auf Waldflächen mit dem Biozid und Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Die Maßnahme dient dem Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie dem Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionsspinners.

Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in folgenden Gemarkungen:

Landkreis Havelland:

Friesack, Vietznitz, Gülpe, Hohennauen, Kleßen, Neuwerder, Rhinow, Spaatz, Strodehne, Wolsier, Wutzetz, Zootzen

Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

Breddin, Sophiendorf, Michaelisbruch, Neustadt (Dosse), Segeletz, Sieversdorf, Teetz, Brunne, Lentzke, Karwe, Dahlhausen, Fretzdorf, Papenbruch, Rossow, Wustrau

Landkreis Prignitz: Rühstädt

Landkreis Teltow-Fläming: Felgentreu, Kemnitz, Zülchendorf

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien Bad Wilsnack, Neustadt, Neuruppin, Rathenow, Brieselang und Baruth einsehbar und können über das Internet unter www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen als pdf-Dateien abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Absatz 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

2. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den genannten Gemarkungen

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Absatz 2, 19 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Absatz 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Absatz 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht befliegen. Flächen, die aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Nach § 19 Absatz 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Auf Grund der Großflächigkeit der Befallsfläche und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühge-

räten vom Boden aus, sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch im Wald angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, um Schäden und Gesundheitsgefahren zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringensis*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Die Bekämpfungsmaßnahme und die damit verbundene zeitliche Sperrung der Fläche führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Absatz 1 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zeitraum der Maßnahme

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels und die damit verbundene Sperrung der Flächen festgesetzt werden.

Notwendigkeit der Sperrung

Auf Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 3. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Die Sperrdauer wurde durch die Zulassungsbehörde für den Biozid- und den Pflanzenschutzmitteleinsatz festgelegt und dient der Vorbeugung.

Sammelverbot von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern

Auf den behandelten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 3 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer, der Waldbesucher und der im Wald Arbeitenden nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann nur in einem frühen Entwicklungsstadium des Eichenprozessionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 21.03.2016

Im Auftrag

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. April 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönewalde (S) Blatt 1011** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schönewalde	3	1104	Gebäude- und Freifläche Markt 17	325 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Vorderhaus (5 Wohnungen) und Hinterhaus (2 Wohnungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.02.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 6/15

Versteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 19. Mai 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1572** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
622/1000	Falkenberg	7	290	Gebäude- und Freifläche Mittelstr. 4	388 m ²

verbunden mit Sondereigentum an sämtlichen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Verkaufsräume, Lager- und Büroraum belegen im Erdgeschoss und Obergeschoss, Nr. 1 des Aufteilungsplanes

und das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1573** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
124/1000	Falkenberg	7	290	Gebäude- und Freifläche Mittelstr. 4	388 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum und der Garage Nr. 2 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (ca. 57 m²) und ehemalige Gewerbeinheit (ca. 366 m²) beides leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 19.12.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Blatt 1572: 5.000,00 EUR

Blatt 1573: 1.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 55/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juni 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bernsdorf Blatt 221** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bernsdorf	2	69/5	Gebäude- und Freifläche, Kremnitzstraße 31	900 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit Nebengebäude, Stallgebäude und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.08.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 32/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 7. Juni 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 292** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	3	180/3	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 71	218 m ²
4	Jeßnigk	3	180/9	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	960 m ²
5	Jeßnigk	3	180/10	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	280 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden auf Grund der zusammenhängenden Lage und Bebauung eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Seitengebäude (3 WE mit Gesamtwohnfläche ca. 306 m²) mit überdachter Toreinfahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 180/3	4.600,00 EUR
Flurstück 180/9	500,00 EUR
Flurstück 180/10	96.800,00 EUR.

Im Termin am 08.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaurechtsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13908** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 106, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, Böttnerstr. 4, Größe: 4.278 m²; eingetragen in Abt. II

Nr. 1 im Grundbuch Blatt 13907 für die Dauer von 99 Jahren, gerechnet vom Tage der Grundbucheintragung an.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) (Kirche).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 605.800,00 EUR. (Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Wert für das Erbbaurecht in Höhe von 542.000,00 EUR und dem Wert für das Zubehör in Höhe von 63.800,00 EUR als Fortführungs Wert.)

Nutzung: zurzeit vermietetes Fitness-Center mit diversen Sportgeräten und Inventar

Postanschrift: Böttnerstr. 4, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 46/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. Mai 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15536** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, 80,44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 36 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 4. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15537 bis 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Ladeneinheit (Nutzfläche: 208 m²)

Postanschrift: Frankfurter Str. 45, 15326 Lebus

AZ: 3 K 126/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 7. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1073** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 29 a, Görlitzer Str. 22, Größe: 626 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 763.000,00 EUR.

Nutzung: überwiegend vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Görlitzer Str. 22, Fürstenberger Str. 29 a, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 01.03.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 126/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Juni 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Hohenahlsdorf Blatt 176** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohenahlsdorf, Flur 2, Flurstück 38/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 45 a, Größe 443 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenahlsdorf, Flur 2, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 44, Größe 334 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hohenahlsdorf, Flur 2, Flurstück 40/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 44, 45 a, Größe 6.186 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.001,00 EUR festgesetzt worden. Davon entfallen auf das Flurstück 38/3: 30.000,00 EUR, Flurstück 39/1: 1.000,00 EUR, Flurstück 40/4: 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Hohenahlsdorf, Dorfstr. 44, 45 a. Es ist bebaut mit mehreren Werkstatt- und Lagergebäuden bzw. Lager- und Garagengebäuden, Bj. ca. 1960. Das Flurstück 39/1 ist unbebaut bzw. überbaut. Die Grundstücke sind im Altlastenkataster als Verdachtsfläche aufgeführt. Ein Altlastengutachten liegt vor. Außerdem sind die Grundstücke Bestandteile eines Bodendenkmals. Zwei Gebäude gehören zum historischen Gutsareal von Hohenahlsdorf.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 105/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 551** eingetragene Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 504, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 497 m² groß versteigert werden.

Bebauung: teilunterkellertes Mehrfamilienwohnhaus und Nebengebäude; Bj. ca. 1900, leerstehend; im Bodendenkmal; sehr schlechter baulicher Zustand

Lage: Berliner Straße 7, 03226 Vetschau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 4/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. Juni 2016, 10:15 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 139** eingetragene Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 6, Flurstück 168, 5.900 m² groß versteigert werden.

Bebauung: Garagengrundstück mit 84 Stellplätzen; teilweise verpachtet;

Lage: Cottbuser Straße, 03226 Vetschau

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

AZ: 42 K 5/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 9. Juni 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Vetschau Blatt 139** eingetragene Grundstück der Gemarkung Vetschau, Flur 7, Flurstück 2, 3.810 m² groß versteigert werden.

Bebauung: Wasserfläche mit Gehölzstreifen (Teilfläche der Grubenwasserreinigungsanlage Vetschau)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.600,00 EUR.

AZ: 42 K 6/13

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 9. Juni 2016, 10:15 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Vetschau Blatt 139** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Vetschau

Flur 7, Flurstück 20, 18.263 m² groß,

Flur 7, Flurstück 21, 4.680 m² groß,

Flur 7, Flurstück 43, 234 m² groß,

versteigert werden.

Bebauung: Flurstück 20 und 21: landwirtschaftlich genutzte Fläche, Wildwuchs; verpachtet

Flurstück 43: Böschung an der Landesstraße L 525 (Teil der Straßenfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.605,00 EUR.

AZ: 42 K 7/13

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Wasserverband Lausitz

Der Wasserverband Lausitz (WAL) mit Sitz in Senftenberg ist in seinem Verbandsgebiet für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von ca. 79.000 Einwohnern verantwortlich. In Umsetzung der ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben plant, realisiert und betreibt der WAL gemeinsam mit dem Betriebsführer (WAL-B.) wasser- und abwasserwirtschaftliche Anlagen und Netze und finanziert diese über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Brandenburgischen KAG.

Wegen Ablauf der Wahlzeit des bisherigen Stelleninhabers ist die Stelle

des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in

ab dem 8. Oktober 2016 neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber stellt sich der Wiederwahl.

Die Stelle ist eine Wahlfunktion für die Dauer von 8 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Voraussetzung für Ihre Bewerbung ist der erfolgreiche Abschluss einer für die Amtsausführung geeigneten Universitäts- oder Hochschulbildung oder eine nachgewiesene mehrjährige Erfahrung für die wahrzunehmende Aufgabe.

Qualifikation und Anforderungen:

- abgeschlossenes ingenieurtechnisches Hochschulstudium in den Fachrichtungen Bauwesen/Tiefbau/Siedlungswasserwirtschaft oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Verwaltungs- oder Betriebswirtschaft sowie Berufserfahrung in entsprechender Tätigkeit
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in einem Zweckverband, Ver- oder Entsorgungsbetrieb oder in der Kommunalverwaltung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, insbesondere Kommunalverfassung, Kommunalabgabengesetz und Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und Abgabenordnung und deren Durchsetzung

- weitreichende kaufmännische und betriebswirtschaftliche Erfahrungen
- Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie technisches Verständnis
- gute Kenntnisse kommunaler Strukturen und Entscheidungsprozesse
- Erfahrungen in der Personalführung und Betriebsorganisation
- kommunikative und konzeptionelle Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Flexibilität sowie überzeugendes Auftreten und Durchsetzungsvermögen
- Engagement, Verantwortungsbewusstsein, soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B (alt: 3)

Aufgabengebiete:

- strategische und operative Leitung und Fortentwicklung des WAL als öffentlicher Aufgabenträger der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
- Führung und Organisation der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Verbandsaufgaben entsprechend der Satzungen und der Beschlüsse der Verbandsversammlung
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Kontrolle und weitere Einbindung von Dienstleistern zur Erfüllung der Aufgaben
- überzeugende und sichere Repräsentation und Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit und in den Gremien sowie in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

Die Vergütung der Stelle des/der hauptamtlichen Verbandsvorstehers/in erfolgt in Anlehnung an den TVöD.

Arbeitsort ist das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Lausitz mit Sitz in 01968 Senftenberg, Steindamm 51.

Bewerbungen senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen, wie z. B. tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen, Referenzen und Tätigkeitsnachweisen schnellstmöglich, spätestens je-

doch bis zum **17. Mai 2016** (Posteingang) an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Wasserverband Lausitz
c/o Amt Plessa
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Herrn Manfred Drews - persönlich -
Kenntwort: Ausschreibung VV WAL
Steinweg 6
04928 Plessa

Mit der Bewerbung wird das Einverständnis erklärt, die Bewerbungsunterlagen der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Amt Brück

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist **zum 4. September 2016** die Stelle des

Amtsleiters (m/w)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtsdirektor (m/w) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BBesO.

Weitere Voraussetzungen:

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung i. S. d. § 138 Absatz 1 letzter Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,
- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen,

- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürgernahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region werden erwartet,
- gültiger PKW-Führerschein mindestens der Klasse B (PKW).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das Amt hat ca. 10.500 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnanbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftsicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

6. Mai 2016

an:

Amt Brück
Vorsitzender des Amtsausschusses
- persönlich -
Kenntwort „Amtsdirektor“
Ernst Thälmann Straße 59
14822 Brück

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt. E-Mail-Bewerbungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.